

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 160 (1994)

Heft: 4

Artikel: Neues, operatives Denken ist gefordert : ein Einstieg in die neue Doktrin der Schweizer Armee

Autor: Vincenz, Carlo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues, operatives Denken ist gefordert

Ein Einstieg in die neue Doktrin der Schweizer Armee

Carlo Vincenz

Divisionär Carlo Vincenz war von der Geschäftsleitung EMD beauftragt, für Armee 95 federführend eine neue, zukunftsweisende Einsatzdoktrin zu schaffen, die nun seit dem 1. Januar 1994 als provisorische Ausgabe unter der Bezeichnung «Operative Führung OF 95» vorliegt.



Carlo Vincenz, Divisionär, von 1984–1988 Chef der Abteilung Operationen und von 1989–1993 Unterstabschef Front im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, seit 1.1.94, Stabschef Operative Schulung, Viktoriastrasse 82, 3003 Bern

Warum neues Denken?

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges standen sich zwei hochgerüstete Machtblöcke gegenüber, die sich strategisch gesehen gegenseitig die Welt zu teilen anschickten. Diese bipolare Bedrohung unter gegenseitiger Androhung der totalen Vernichtung durch Atomwaffen mündete in den sogenannten «kalten Krieg» bis zum Moment des Zusammenbruchs der Sowjetunion.

In der Epoche des kalten Krieges konzentrierte sich das westliche Bündnis NATO auf dem westeuropäischen Glacis auf Verteidigungsdoktrin unter atomarem Schutz, was bei den in diesem Bündnis engagierten Armeen zum Primat taktischen Denkens und Handelns führte. So auch in unserer Armee, die 1966 die Doktrin der Abwehr einföhrte. Ein flächendeckendes, wohl ausdividiertes Dispositiv, sich an das starke Gelände anlehnnend, sollte den Eintrittspreis durch angedrohte Abnützung eines Aggressors hochschrauben. Bei Versagen der Abhaltung galt für die Korps operative Verteidigung in Form der Abwehr, eine Kombination von Verteidigung und Angriff. Angriff vornehmlich durch die mechanisierten Divisionen in Form wohlvorbereiteter Gegenschläge der Panzerregimenter in vorbestimmten Räumen. Der Kampf der «verbundenen Waffen» als Doktrin war geschaffen, und wurde zusehends durch ausgeklügelte Vorbereitungen, Planungen und Übungen bis auf untere taktische Stufen einexerziert. Im Verlaufe der Jahre führte eine solche Doktrin zu einem statisch ausgerichteten Verhaltensmuster von Stäben und Truppen. Allerdings muss festgehalten werden, dass vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion und dem damit verbundenen Abbau von Streitkräften wohl kaum ein anderer Spiel-

raum für eine auf Verteidigung ausgerichtete Milizarmee blieb. Neues Denken und Handeln ist aber nun gefordert, nachdem die bipolare Bedrohung einer multipolaren Palette von Risiken und Gefahren, aber auch Chancen gewichen ist.

In seinem Buch «Wende Golfkrieg – Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte» hält Gustav Däniker auf Seite 22 fest: «Bereits gibt es so viele handfeste Beweise für ein neues umfassenderes Denken im Bereich der Sicherheit, dass es nicht mehr vermesen ist, an die Möglichkeit einer positiven Weiterentwicklung zu glauben.»

Von der Strategieschöpfung des Bundesrates zur «Armee 95», ihrem Auftrag und ihrer Einsatzkonzeption

Strategieschöpfung

Im Frühjahr 1989 erteilte der Chef EMD, Bundesrat Kaspar Villiger, dem Generalstabschef im Lichte der militärischen Veränderungen in Europa den Auftrag, durch Senkung des Wehrpflichtalters die Armee um einen Drittel – auf einen Bestand von 400 000 – zu reduzieren. Seither läuft dieses Projekt unter dem Begriff «Armee 95».

Der Bundesrat nahm ebenfalls eine sicherheitspolitische Standortbestimmung vor. Er hat dies mit dem sogenannten «Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz» vom 1. Oktober 1990 vorgenommen. Daraus abgeleitet ist das Armeeleitbild 95 des EMD entwickelt worden, das die Grundlage für die Armeereform und die materielle und einsatzkonzeptionelle Entwicklung des Instrumentes Armee im Rahmen der Gesamtverteidigung festlegt. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich im Militärgesetz, welches Anfang September 1993 vom Bundesrat in Form einer Botschaft zur Behandlung in den eidgenössischen Räten verabschiedet worden ist.

Der sicherheitspolitische Auftrag

Da zurzeit nach dem gewaltigen Umbruch in Europa scheinbar keine effektive Bedrohung auszumachen ist, hat der Bunderat zur Szenario-Technik gegriffen und vier Szenarien im Bericht 90 festgelegt, die auch heute an Aktualität nichts eingebüßt haben.

Auf den Seiten 27 und 28 des Be-



Allgemeine Existenzsicherung: Unterstützung der zivilen Behörden bei der Bewältigung der Unwetterkatastrophe in Brig 1993 (F. Brand, Armeefotodienst)

richtes 90 sind die vier Grundszenarien nachzulesen, wie sie im Rahmen dieses Artikels lediglich titelweise wiedergegeben werden:

1. Sicherheit durch Verständigung und Kooperation.
2. Rückfälle in die Konfrontation und Auftauchen neuer Gefahren.
3. Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle.
4. Zunehmende Verwundbarkeit der modernen Gesellschaft.

Die Analyse der vier Szenarien lässt erkennen, dass eine Doppelstrategie dieser neuen, zeitgemässen schweizerischen Sicherheitspolitik zugrunde gelegt ist. Zum einen die Erkenntnis, dass die innere Sicherheit in einer Wechselbeziehung zur äusseren Sicherheit steht, und zum anderen, dass zur äusseren Sicherheit nur beitragen kann, wer über innere Sicherheit verfügt.

Neuer Armee-Auftrag

Abgeleitet von diesen vier Grundszenarien hat der Bundesrat der Armee einen dreiteiligen Auftrag formuliert:

Die Armee

- leistet ihren Beitrag zur Friedensförderung
- trägt zur Kriegsverhinderung bei bzw. verteidigt unser Land und Volk
- trägt zur allgemeinen Existenzsicherung bei.

Dabei ist eine umfassende Einsatzkonzeption für die Armee entstanden, die auch nach neuem Selbstverständnis aller Armeeangehörigen, aller Bürgerinnen und Bürger ruft.

Grundsätze der Einsatzdoktrin

Wie eingangs dargelegt, war die bisherige Einsatzkonzeption vom 6. Juni 1966 der Armee mit Schwerpunkt auf den Kampfeinsatz zur Verteidigung des Landes ausgerichtet. Sie wird nun abgelöst durch eine umfassende Einsatzkonzeption, in der die Landesverteidigung nur noch einen Teil – wenn auch den gewichtigsten – aller Leistungen darstellt, welche die Armee inskünftig zu erbringen hat.

Der Auftrag der Armee und die vorhandenen Chancen und Gefahren bestimmen den Einsatz der militärischen Mittel. Für die umfassende Einsatzkonzeption der Armee sind die Grundsätze der Führung und des Einsatzes so festzulegen, dass die Armee ihren Beitrag sowohl zur Friedensförderung und zur Existenzsicherung – eingeschlossen Schutz- und Sicherungseinsätze – als auch zur Kriegsverhinderung durch Verteidigungsfähigkeit zu leisten vermag.

Diese Überlegungen führen zu einem multifunktionalen Einsatzspektrum der «Armee 95». Ausgehend von den der Armee im Bericht 90 zugewiesenen Aufgaben und der Analysen der möglichen Chancen und Gefahren hat die Armee inskünftig in mehreren Bereichen teilweise neue, anspruchsvolle Leistungen zu erbringen. Zwar bleibt der Hauptauftrag der Kriegsverhinderung und Verteidigung bestehen; seine besondere Bedeutung wird im Bericht 90 auch hervorgehoben. Doch die Beiträge zur Friedensförderung und zur allgemeinen Existenzsicherung haben an Gewicht erheblich gewonnen und eine strategische Dimension erreicht.

Folgerung

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier zweifelsfrei festgehalten:

Die Armee als Ganzes ist multifunktional, nicht eine jede, ein jeder und jedes.

Die Armee als ein Zusammenspiel von Modulen betrachtet, bietet von ihrer Ausrüstung, Struktur und Schulung her für jede Aufgabe das adäquate Instrument. Es ist somit Aufgabe der Stäbe aller Stufen, die besonderen Fähigkeiten der einzelnen Teilstreitkräfte unserer Armee zu kennen, um sie zur rechten Zeit am richtigen Ort zur Verfügung zu halten. Damit lassen sich folgende umfassende Änderungen für die verschiedenen Stufen festhalten:

| | |
|--|---------------|
| ■ strategische | beinahe alles |
| Stufe: (Bundesrat, Parlament) | |
| ■ Operative Stufe: | vieles |
| (Armee, Armeekorps) | |
| ■ Taktische Stufe: | einiges |
| (Division bis Einheit) | |
| ■ Gefechtstechnische | |
| Stufe: (Zug, Gruppe, Armee-angehörige) | wenig |

Umsetzung der strategischen Vorgaben in eine Doktrin bzw. in die operative Führung (OF 95) durch Stufe Armee und Korps

Die Geschäftsleitung EMD (früher «Kommission für Militärische Landesverteidigung KML») hat entschieden, dass die OF 95 nicht mehr zu klassifizieren sei: Ziel dieser Erleichterung – die früheren Doktrinenreglemente «Weisung für operative Führung WOF», später «Führung der Armee und grossen Verbände FAG», waren «GEHEIM» klassifiziert – ist es, das neue operative Denken möglichst rasch in unsere Stäbe einzubringen.

Es geht im Nachfolgenden deshalb nicht darum, die OF 95 zu zitieren, da sie ja sinnvollerweise offen zugänglich ist, sondern die wesentlichen Ideen und den Geist, welche dieser neuen Operativen Führung zugrunde liegen, etwas auszuleuchten.

Mitbestimmende Faktoren zur Entwicklung der Einsatzdoktrin

- Bevor die Einsatzkonzeption der Armee festgelegt und umgesetzt wer-

den kann, gilt es, sich all jener Faktoren bewusst zu werden, die die Doktrin und Struktur einer Armee beeinflussen. Dazu gehören nebst der Bedrohung der strategische Auftrag, der Fortschritt in der Kriegstechnik sowie die Grundsätze der Kampfführung fremder Streitkräfte.

■ Die schweizerische bewaffnete Neutralität und damit ihre Bündnisfreiheit stellt einen der Eckwerte unserer Neutralitätspolitik dar. Damit ist vorgezeichnet, dass die Schweiz, solange sie nicht angegriffen wird, außerhalb möglicher Militärbündnisse zu stehen hat. Bei der militärischen Vorbereitung zur Abwendung einer machtpolitischen Bedrohung verpflichtet dies zunächst konsequenterweise zu einer eigenständigen und unabhängigen Doktrin der Kampfführung.

■ Mit einer Strategie der territorialen Verteidigung und dem Verzicht sowohl auf Massenvernichtungswaffen als auch auf weitreichende Waffensysteme bildet die schweizerische Armee weiterhin die Norm struktureller Nichtangriffsfähigkeit. Die Armee bereitet sich deshalb auf eine Verteidigung im eigenen Land und aus eigener Kraft vor. Die Stärke des Geländes kann dabei voll genutzt werden. Die Geländevoorteile, die dem terrestrischen Kampf zugute kommen, sind für die Verteidigung des Luftraumes allerdings von sehr geringem Belang.

■ Mit dem zusätzlichen Ziel «Beitrag an die internationale Solidarität, insbesondere in Europa» setzt der Bericht 90 einen neuen Akzent auch für den Einsatz der Armee. Dieser besonderen Herausforderung wird die Armee einerseits durch ihren generellen Beitrag zur Friedensförderung, andererseits durch ihre erhöhte operative Flexibilität gerecht.

So bringt die strategische «Binnenlage», in welcher die Schweiz mit dem Ende der Supermächtekonfrontation und der schrittweisen Reduktion der Offensivpotentiale und -strukturen gerät, nicht nur eine spürbare Entlastung, sondern auch neue Verpflichtungen mit sich. Bei kriegerischen Auseinandersetzungen in Europa steht die Schweiz zwar nicht an vorderster Front, aber sie ist nach wie vor ein strategisch wichtiges Durchgangsland. Luftkorridore, Verkehrs- und Energietransversalen müssen je nach Lage verriegelt oder zugunsten unserer Nachbarn offengehalten werden. Jedenfalls handelt es sich nicht nur um eine Neutralitätsverpflichtung, sondern auch um einen Akt der Solidarität, eine unserem Umfeld entsprechende militärische Ordnungspräsenz

in der Luft und am Boden zu gewährleisten.

Je überzeugender die Schweiz garantieren kann, dass auf ihrem Territorium kein sicherheitspolitisches Vakuum herrscht, desto weniger werden von Dritten sicherheitspolitische Forderungen gestellt. Umgekehrt wird man im Bedarfsfall, d.h. wenn die Schweiz von irgendwelcher Seite angegriffen werden sollte, um so eher zu Hilfe kommen, als Armee und Volk imstande sind, den Widerstand vorerst aus eigener Kraft aufzunehmen und über längere Zeit durchzuhalten. Eine Schweizer Armee, die in dieser Weise europafähig und europanützlich ist, verschafft Handlungsfreiheit. Sie taugt zur Aufrechterhaltung der Souveränität und Neutralität ebenso wie zu einer eventuellen späteren Integration in eine neue gesamteuropäische Sicherheitsordnung, sofern diese einmal zustande kommt und der politische Wille besteht, ihr beizutreten.

Das Aufgabenspektrum der «Armee 95»

Friedensförderung

Der Sicherheitsbericht, das Armeeleitbild und die OF 95 sehen für die Armee vielfältige Möglichkeiten für friedensfördernde Aktivitäten vor, unter anderem die Beteiligung an friedensfördernden Operationen der UNO, der KSZE, den Einsatz von Beobachtern aller Art, eine Beratertätigkeit in Fragen der defensiven Verteidigungsdoktrin und der Milizstruktur, den Schutz von Konferenzen sowie

den Einsatz für Verifikationen. Im Vordergrund dürfte künftig der Einsatz von unbewaffneten Militärbeobachtern und von Spezialformationen für Unterstützungsaufgaben in den Bereichen Genie-, Übermittlungs-, Sanitäts-, Versorgungs- und Transportdienst stehen. Sobald die entsprechenden Rechtsgrundlagen durch das Volk geschaffen sind (12. Juni 1994), käme auch der Einsatz von bewaffneten Kontingenten (Blauhelmen) zur Überwachung von Truppenentflechtings- oder Waffenstillstandsvereinbarungen in Frage.

Kriegsverhinderung und Verteidigung

Diese Aufgabe ist und bleibt unverändert die Hauptaufgabe der Armee, halten doch der Bericht über die Sicherheitspolitik sowie das Armeeleitbild ausdrücklich fest, dass Kriegsverhinderung durch Verteidigungsfähigkeit weiterhin ein Kernstück unserer Sicherheitspolitik ist.

Diesen Auftrag präzisiert der Bundesrat durch nachstehende Teilaufträge:

1. Die Armee soll den überzeugenden Willen und ihre glaubwürdige Fähigkeit, das Land zu verteidigen, immer wieder unter Beweis stellen: Mit der überzeugenden Darstellung des Willens und Könnens der Armee sowie ihrer ausgewogenen materiellen Ausstattung, verbunden mit einer erfolgversprechenden Einsatzdoktrin, erreicht die Armee ein Maximum an Abhälterwirkung. Kriegsverhinderung ist somit auf absehbare Zeit das oberste Ziel der Wehranstrengungen.



Subsidiarität: Vermögen in einer ausserordentlichen Lage die bereits im Einsatz stehenden zivilen Mittel aller Stufen weder personell, materiell noch zeitlich eine Situation zu meistern, so können militärische Verbände auf Verlangen der zivilen Behörden zum Einsatz gelangen (F. Brand, Armeefotodienst)

2. Die Armee soll im Raum Schweiz kein militärisches Vakuum entstehen lassen: Die beste Garantie hiezu bildet eine sowohl bestandes- als auch materialmässig relativ starke Armee, die sich auf ein die ganze Schweiz überdeckendes Netz militärischer Infrastruktur abstützen kann; im Einsatz jedoch – in Anlehnung an die militärischen Massnahmen im angrenzenden Ausland – ein Höchstmass an Flexibilität bezüglich Kampfaufstellung aufweist.

3. Die Armee soll den Luftraum schützen: Dieser Auftrag ist weitgefasst. Er kann dann am besten erfüllt werden, wenn die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen über das erforderliche Potential moderner Kampfflugzeuge und ergebundener Abwehrwaffen mit genügender Reichweite in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander verfügen.

4. Die Armee soll am Boden ab Landesgrenze und in der ganzen Tiefe des Territoriums die Verteidigung führen: Der Armee obliegt es, längs der Grenze, d.h. auch in den sogenannten Grenzzipfeln, präsent zu sein, um jederzeit den Kampf aufnehmen zu können. Tangentialstöße, Einbrüche und Pfandnahmen zwingen zu offensiven Gegenmassnahmen. Über die gesamte Tiefe des Territoriums gesehen ist die verkleinerte Armee jedoch nicht mehr in der Lage, ein flächendeckendes Abwehrdispositiv sicherzustellen. Es müssen folglich, je nach Lage, räumliche Schwergewichte gebildet werden.

5. Die Armee soll den militärischen Widerstand auch in besetzten Gebieten fortsetzen: Trotz nachhaltiger Kampfführung und trotz des Willens, verlorengangenes Gelände wieder zurückzuerobern, kann der Umstand eintreten, dass Teile der Schweiz durch den Gegner besetzt werden können. In diesem Fall soll der militärische Widerstand, zusammen mit andern Massnahmen, die vollständige Unterwerfung unter eine fremde Macht verhindern, dem Ausland gegenüber den ungebrochenen Kampf- und Lebenswillen beweisen und zur Befreiung des Landes beitragen.

Existenzsicherung

Der Beitrag der Armee zur allgemeinen Existenzsicherung ist ein zweifacher:

■ Zum einen geht es darum, bei Natur- oder zivilisatorischen Katastrophen Unterstützung für Gemeinden,

Kantone und Bund leisten zu können. Diese Hilfe kann auch dem grenznahen Ausland gewährt werden. Hier betritt die künftige Armee kein Neuland. Die Unwettereinsätze im Sommer 1987, die vorbildliche Arbeit nach dem Sturm im Frühjahr 1990, die Überschwemmungskatastrophen im Tessin und Wallis 1993 haben Behörden und Bevölkerung von der Leistungsfähigkeit der Armee überzeugt.

■ Der andere Bereich der Existenzsicherung führt zu neuen Aufgaben. Er muss auch Bereiche abdecken, die nicht unbedingt mit den gewohnten Begriffen des Krieges deckungsgleich sind. Gewaltanwendungen unterhalb der Kriegsschwelle beschreibt diese existenzielle Gefahr am besten. Internationale Grossverbrechen, Terrorismus, Drogenkrieg, aber auch Konflikte fremder ethnischer Gruppen auf unserem Boden können zu einer ernsthaften Gefährdung unserer Bevölkerung und unserer Institutionen führen. Die kantonalen Polizeikorps würden bald einmal überfordert sein. So muss die Armee bereit sein, rasch und effizient Subsidiärhilfe leisten zu können. Dabei fallen geeigneten Verbänden der Armee die flankierenden Aufgaben zu, während die Polizei die Hauptaufgaben gegenüber Rechtsbrechern zu bewältigen haben wird.

■ Zudem werden über kurz oder lang voraussehbar Migrationsprobleme noch in weit grösserem Masse als bisher eine Herausforderung an den Staat stellen. Die Schweiz ist kein Einwanderungsland. Der Schutzbuchende muss aber bei uns mindestens vorübergehend einen sicheren Ort finden. Nach dem Prinzip der Subsidiarität¹ kann in einem Fall von Massenimmigration, die zur Überforderung von Grenzwache und Behörde führen wird, die Armee mit geeigneten Formationen unterstützend zur Seite stehen.

Zusammenfassung

■ Die Armee 95 hat ihre Aufgaben mit den Mitteln von heute am 1. Januar 1995 aufzunehmen. Auch die Armee 61 hatte irgendeinmal mit einem Ist-Zustand begonnen und ist im Verlaufe der Jahre zu einem kontinuierlich entwickelten Soll-Zustand herangereift. Eine Einsatzkonzeption ist demnach auch Grundlage zur Planung des Weiterausbau der Leistungsfähigkeit der Armee.

■ Die neue Einsatzkonzeption fügt sich nahtlos in die sicherheitspoliti-

schen Zielsetzungen ein. Mit der neuen Doktrin des Einsatzes der Armee wird die bis heute gültige «Konzeption der militärischen Landesverteidigung» vom 6. Juni 1966 ausser Kraft gesetzt.

Auch wenn mit der vorliegenden «Einsatzkonzeption der Armee 95» das für die nächste Zukunft gültige Handeln des sicherheitspolitischen Instrumentes Armee festgelegt ist, steht fest, dass eine Einsatzkonzeption nie allein auf einen bestimmten Bedrohungsgrad ausgerichtet sein kann. Demzufolge stellt die Konzeption nebst einer Einsatzdoktrin auch eine Grundlage dar, deren Umsetzung und Verwirklichung im Verlaufe der Zeit nach Massgabe internationaler Entwicklungen – vornehmlich in Europa – evolutionär anzupassen ist. Dabei ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, eine Armee in Perioden eher friedenssuchender Zeiten «einzufrieren» oder gar massiv zu beschneiden, um sie dann bei ansteigender oder plötzlich auftretender Bedrohung wieder zu reaktivieren. Die Armee eines Kleinstaates tut gut daran, ihre Bereitschaft und Fähigkeit an den aktuellen und absehbaren militärischen Entwicklungen und den damit verbundenen Waffenpotentialen in einer nach wie vor konfliktträchtigen Welt zu messen.

■ Sollte die Schweiz im Lichte europäischer Entwicklungen später gefordert sein, im Rahmen einer entstehenden gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik ihren Beitrag dazu einzubringen, so sind mit der Konzeption «Armee 95» gute Voraussetzungen für eine solche Annäherung geschaffen.

Anmerkungen

¹ **Prinzip der Subsidiarität:** Vermögen in einer ausserordentlichen Lage die bereits im Einsatz stehenden zivilen Mittel aller Stufen weder personell, materiell noch zeitlich eine Situation zu meistern, so können militärische Verbände auf Verlangen der zivilen Behörden zum Einsatz gelangen.

² **Assistenzdienst:** Einsatzart zwischen Ausbildungsdienst und Aktivdienst. Umfasst den Einsatz von Truppen im Rahmen der Koordinierten Dienste, zur Wahrung der Lufthoheit, zur Erhöhung der operativen Bereitschaft von Systemen, Waffen und Geräten, zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, zur Hilfeleistung bei Katastrophen im In- und Ausland sowie für andere Aufgaben von nationaler Bedeutung und Tragweite.

³ **Aktivdienst:** Einsatz von Truppen, um – die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen (Landesverteidigungsdienst); – die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit zu unterstützen (Ordnungsdienst).